



Den letzten beißen die Hunde ...

... und das ist immer der Skipper. Zumindest bei Haftungsfragen. Soll heißen: Besteht für schuldhaft verursachte Schäden kein Versicherungsschutz, haftet der Schiffsführer. Charterer sind sich dieses Risikos selten bewusst, meint Dr. Friedrich Schöchl im Interview.



Charterskipper und Chartercrews tragen Risiken, über deren Folgen sie sich oft nicht bewusst sind. Dr. Friedrich Schöchl, Gründer und Chef der Firma Yacht-Pool, hat sich der Rechtsproblematik von Haftungsfragen in vielen Fachveröffentlichungen angenommen. Dr. Schöchl zeigt in seinem Interview mit nautica die Risikofaktoren für Charterskipper auf, erklärt, worauf man beim Chartern „haftungstechnisch“ achten muss und wie man sich entsprechend absichern kann.

nautica: Herr Dr. Schöchl, Yacht-Pool und andere Assekuranzen empfehlen dem Charterer und Charterskipper spezielle Versicherungen. Braucht er die wirklich?

Dr. Schöchl: Aber natürlich. Und dafür gibt es eine Vielzahl von Gründen. Nur ein Beispiel: Stellen Sie sich vor, der Eigentümer des Charterschiffes hat die Prämie für die Schiffshaftpflichtversicherung nicht rechtzeitig bezahlt. In diesem Fall besteht ein ernstes, sozusagen verstecktes Risiko, dem der Charterskipper und möglicherweise die gesamte Crew ausgesetzt sind. So etwas kommt in der Praxis durchaus vor, wie sich aus der Liste der säumigen Zahler bei den Versicherungen ergibt. Um dieses Risiko möglichst gering zu halten, wurde in einigen Ländern eine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung eingeführt. In den meisten Ländern ist dies allerdings nicht der Fall.

nautica: Wieso? Übliche Charterverträge sichern dem Charterer zu, dass die gecharterte Yacht sowohl haftpflicht- als auch kaskoversichert ist. Mit dieser Zusage ist der Charterer doch aus dem Schneider.

Dr. Schöchl: Solche Formulierungen sind zwar durchaus üblich, lösen aber nicht das Problem. Grundsätzlich gilt: Der Skipper haftet als Schiffsführer unbeschränkt und persönlich für Personen- und/oder Sachschäden, die er anderen schuldhaft zufügt – also mit seinem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen. Die Haftpflichtversicherung, die für das Charterschiff abgeschlossen wird, soll den Charterskipper vor diesem Risiko schützen, also etwaige finanzielle Schäden aus Haftungsansprüchen Dritter erset-

zen. Wenn aber der Eigentümer des Schiffes die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt hat, kann der Versicherer unter Umständen von der Leistung frei sein. Der verantwortliche Schiffsführer haftet aber dennoch mit seinem gesamten Vermögen.

nautica: Aber wenn eine Charteragentur im Chartervertrag zusichert, dass das Schiff haftpflichtversichert ist, haftet dann nicht die Charteragentur für diese Zusicherung?

Dr. Schöchl: Das kommt darauf an, ob die Charteragentur wirklich nur Agentur ist – also den Chartervertrag zwischen der Charterfirma und dem Charterer nur vermittelt – oder ob sie als Veranstalter anzusehen ist. Ob eine „Agentur“ als Veranstalter zu werten ist oder nicht, hängt von verschiedenen Kriterien ab, die aufzuzählen hier zu weit führen würde. Doch selbst wenn es sich um einen „Veranstalter“ handelt, besteht immer noch die Gefahr, dass dieser die Schadenersatzforderung des Geschädigten nicht erfüllen kann, weil er beispielsweise wirtschaftlich zu schwach ist. Gerade in solchen Zeiten hält die Charterfirma die Prämien ja auch zurück.

nautica: Nennen Sie doch einmal eine Zahl. Über welche Haftungssummen sprechen wir hier?

Dr. Schöchl: Dieses Risiko sollte nicht unterschätzt werden, denn insbesondere bei Personenschäden erreichen die Haftungssummen schnell Höhen, die für manchen Skipper den finanziellen Ruin bedeuten können. Wir bieten unsere Skipperhaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von über 2,5 Millionen Euro an.

nautica: Wenn aber die Prämie vom Yachteigner rechtzeitig bezahlt wurde, wovon bei seriösen Vercharterern ausgegangen werden kann, sollte doch zumindest dann die Welt für die Chartercrew in Ordnung sein.

Dr. Schöchl: Leider nein. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Satz im Chartervertrag: „...das Schiff ist haftpflichtversichert“ viel zu wenig aussagt. Die Chartercrew hat in der Praxis vor allem bei Schiffen, die im Ausland liegen, kaum eine Chance, sich ein Bild über den tatsächlichen Umfang des Versicherungsschutzes zu verschaffen – also darüber, was in welcher Höhe

abgedeckt ist und was nicht. Die Haftpflichtbedingungen fallen in einzelnen Ländern höchst unterschiedlich aus. So schreibt die gesetzliche Haftpflicht beispielsweise in Spanien eine Mindestdeckung von 200.000 Euro vor, in Kroatien von 190.000 Euro für Personen und 190.000 Euro für Sachschäden. Das halte ich für viel zu niedrig. Ich kenne auch eine Reihe von Policen, bei denen die Haftungssumme auf den Wert des Schiffes begrenzt wurde – bei Lloyds eine durchaus gängige Praxis. Und dann gibt es auch noch jede Menge anderer Einschränkungen in den Bedingungen. So hat ein österreichischer Club mal 30 Schiffe in Kroatien gechartert, um eine Clubregatta zu segeln. Hinterher haben wir bemerkt, dass in der kroatischen Police das Regattarisiko ausdrücklich ausgeschlossen war. De facto bestand also kein Versicherungsschutz. Oder das Fahrtgebiet wird auf die 12-Meilen-Zone begrenzt. Hinzu kommen unter Umständen erhebliche Selbstbehalte des Charterskippers, von denen im Chartervertrag keine Rede war.

nautica: Dass der Charterskipper für Schäden an fremdem Eigentum haftet, ist klar. Inwieweit haftet er denn für Schäden, die er am Charterschiff verursacht?

Dr. Schöchl: Schäden am Charterschiff sind in der Regel durch den Abschluss einer Kaskoversicherung abgedeckt, die normalerweise im Chartervertrag ebenfalls zugesagt wird.

nautica: Und was ist, wenn die Kaskoprämie ebenfalls nicht rechtzeitig bezahlt wurde?

Dr. Schöchl: Da sind Skipper und Crew weniger gefährdet. Denn es wurde ihnen durch den Chartervertrag der Abschluss einer Kaskoversicherung zugesagt. Wenn diese Versicherung für die Charterfirma nicht greift, so ist das deren Verschulden. Sie kann den Skipper oder die Crew nicht in Haftung nehmen.

nautica: Gibt es noch weitere Fallstricke, die Charterskipper und -crew kennen sollten?

Dr. Schöchl: Mitunter findet man in individuellen Verträgen zwischen Vercharterer und Charterer die Vereinbarung, dass die Chartercrew für alle Schäden haftet, die nicht von der Versicherung bezahlt werden. Wenn der Charterer dieser Vereinbarung zustimmt, so ist ihm dringend zu raten, sich über den Umfang der Kaskoversicherung Klarheit zu verschaffen. Denn was die Kasko nicht deckt, hat er im Schadensfall selbst zu bezahlen. Davor schützt ihn auch keine Haftpflichtversicherung. Die Haftpflicht deckt nur die gesetzliche Haftung – aber nicht die, die der Charterer freiwillig eingeht. Wie weit aufgrund der Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine solche Vereinbarung tatsächlich wirksam ist, wäre allerdings jeweils zu prüfen und ist höchst fraglich.

nautica: Wie sieht der Versicherungsschutz bei Personenschäden aus?

Dr. Schöchl: Das muss man differenziert betrachten. Für den Versicherer gilt die Crew als „Gefahrensgemeinschaft“. Der Charterskipper und jedes Crewmitglied genießen daher grundsätzlich Versicherungsschutz für Schäden, die Dritten vom Skipper oder einem Crewmitglied schuldhaft zugefügt werden. Für Schäden, die sich Crewmitglieder untereinander oder der Skipper einem Crewmitglied zufügen, leistet die Haftpflichtversicherung allerdings vielfach keinen Schutz, weil die Versicherung Versicherungsschutz für die „gemeinsam Versicherten“ untereinander ausschließt. Es sei denn, dass dies in einem Zusatz ganz explizit vereinbart ist. Wir haben diesen Zusatz deshalb ausdrücklich aufgenommen.

nautica: Was ist mit der Privathaftpflichtversicherung, die ja die meisten von uns haben?

Dr. Schöchl: Die Privathaftpflichtversicherung greift hier überhaupt nicht, weil dort Risiken aus dem Führen von Freizeitschiffen mit Motor gänzlich ausgeschlossen sind. Deshalb wurde überhaupt eine spezielle Skipper-Haftpflichtversicherung entwickelt.

nautica: Ist der Skipper dann wenigstens mit dieser Skipperhaftpflichtversicherung aus dem Schneider?

Dr. Schöchl: Meistens, zumindest sofern der

Schaden am Charterschiff nicht „grob fahrlässig“ herbeigeführt wurde. Auch in diesen Fällen können Skipper und Crew in die Haftung genommen werden. Denn die Abdeckung dieses Risikos ist bei fast allen Kasko-Versicherern ausgeschlossen. Auf alle Fälle hat der Kasko-Versicherer dann ein Rückgriffsrecht auf den Verantwortlichen.

nautica: Wann liegt „grobe Fahrlässigkeit“ vor und wer beurteilt das?

Dr. Schöchl: In der Regel kommt es in „kritischen“ Fällen zu einer Beurteilung durch Gutachten sowie ggf. zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Das ist mitunter sehr problematisch, weil schon durch die Beurteilung eines Hafenkapitäns, der ja Behörde ist, eine rechtliche Klärung ins Rollen gebracht werden kann. Kommt es dann zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, können schon die Prozess- und Verteidigungskosten einen Charterskipper schnell finanziell ins „Schwimmen“ bringen.

nautica: Kommen Fälle „grober Fahrlässigkeit“ häufig vor?

Dr. Schöchl: Nein, sonst wären die Versicherungsprämien überhaupt nicht mehr zu bezahlen. Aber wenn der Fall eintritt, dann geht es meist um sehr hohe Schäden – zum Beispiel den Verlust eines Schiffes. Hier hat Yacht-Pool eingehakt und die Skipper-Haftpflichtversicherung bei

„grober Fahrlässigkeit“ ausdrücklich auf Schäden am Schiff erweitert – sowohl für die Crew-Mitglieder als auch für den Skipper.

nautica: Kann auch ein Crewmitglied in Haftung genommen werden oder haftet immer der Skipper für alles?

Dr. Schöchl: Im Prinzip hat der Schiffsführer, also der Skipper, die Verantwortung für das Schiff und kann daher auch immer in die Haftung genommen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es sind aber auch Fälle denkbar, wo der Schaden nicht auf grobes Fehlverhalten des Skippers zurückzuführen ist, sondern das Fehlverhalten im Verantwortungsbereich eines Crewmitgliedes liegt. Ein Beispiel: Der Skipper ordnet an, einen bestimmten Kurs zu fahren. Und weil die Reise über mehrere Tage geht, muss er auch mal in die Kojen zum Schlafen. Der Rudergänger fährt währenddessen nun in vollem Bewusstsein eine „Abkürzung“ durch ein ihm bekanntes Gebiet von Untiefen, das der Skipper durch die Kursvorgabe umsegeln wollte. Läuft das Schiff dann auf, kann die grob fahrlässige Handlung beim Crew-Mitglied am Ruder liegen und nicht beim Skipper, der seine ihm zumutbaren Aufgaben erfüllt hat.

nautica: Herr Dr. Schöchl, wir danken für das Gespräch.

YACHT-POOL INTERNATIONAL

... zu Ihrer finanziellen Sicherheit:

DIE RICHTIGEN CHARTER-VERSICHERUNGEN

<p>Deutschland D-85521 Ottobrunn Schützenstr. 9 Tel: 089/609 37 77/ 78 Fax: 089/609 59 73</p>	<p>Österreich A-5163 Mattsee Münsterholzstr. 242 Tel: 0043/6217/ 5510 Fax: 0043/6217/ 7460</p>	<p>Schweiz CH-8610 Uster Zelgstrasse 61 Tel: 0041/1941 49 51 Fax: 0041/1942 29 77</p>
---	--	---

www.yacht-pool.com

Skipper-Haftpflicht-, Charter-Rücktritt-, Skipper-Unfall-, Rechtsschutz-, Beschlagnahme, Kautions- und Folgeschadenversicherung